Gemeinde Farchant

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Östlich der Partenkirchner Straße“ der Gemeinde Farchant

Der Bauausschuss der Gemeinde Farchant hat am 29.04.2019 den Bebauungsplans Nr. 45 „Östlich der Partenkirchner Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan samt Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten (Hinweis: Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Farchant (Am Gern 1, 82490 Farchant), Zimmer-Nr. 2, 1. Stock bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen sind ab dem unten genannten Datum auch online verfügbar und können unter

http://www.gemeinde-farchant.de/aktuelles

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215, Abs.1, Nr. 1 des Baugesetzbuches –BauGB- die Verletzung der in § 214, Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des vorliegenden Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn ihnen die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind.
Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Farchant, 06.05.2019

GEMEINDE FARCHANT
Wohlketzetter
1.Bürgermeister

Bayern Gemeinde Farchant

An die Amtstafel

Angeheftet am: 07.05.2019
Abzunehmen am: 11.06.2019
Abgenommen am:

i.A.